



Wahlreglement des Innovationsrats der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung für die Wahl der Expertinnen und Experten nach Artikel 10 Absatz 2 SAFIG (Wahlreglement für Expertinnen und Experten)

vom 28. Februar 2024

vom Verwaltungsrat der Innosuisse genehmigt am 16. Mai 2024

Der Innovationsrat der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse),

gestützt auf Artikel 31 Absatz 1 des Organisationsreglements Innosuisse vom 28. November 2017

beschliesst:

1. Abschnitt: Gegenstand des Reglements

Artikel 1

Das vorliegende Wahlreglement legt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Wahl von Expertinnen und Experten nach Artikel 10 Absatz 2 des Innosuisse-Gesetzes vom 17. Juni 2016¹ (SAFIG) fest.

2. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 2 Persönliche und unabhängige Tätigkeit

Die Expertinnen und Experten werden ad personam gewählt. Sie sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit einzig der Innosuisse verpflichtet.

Artikel 3 Zusammensetzung

¹ Der Innovationsrat achtet bei seinen Wahlanträgen an den Verwaltungsrat sowohl in ihrer Gesamtheit als auch in den einzelnen Themenbereichen auf eine statistisch angemessene Vertretung der:

- a. Geschlechter;
- b. Landessprachen und Sprachregionen gemessen an ihrem gesamtschweizerischen Anteil;
- c. Träger der volkswirtschaftlich relevanten Innovation in Wirtschaft und Gesellschaft.

² Die Expertinnen und Experten sollen in ihrer Gesamtheit ein hinreichendes Wissen über die Hochschul- und Forschungslandschaft, über das Unternehmertum sowie über die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen der Schweiz aufweisen.

¹ SR 420.2

Artikel 4 Wahlrhythmus und Wiederwahl

¹ Wahlen finden nach Bedarf in der Regel alle 2 Jahre statt. Bisherige Expertinnen und Experten können gemäss Artikel 15 Absatz 2 der Entschädigungsverordnung Innosuisse vom 20. September 2017² bis zu einer maximalen Amtsdauer von 8 Jahren wiedergewählt werden.

² Mit der Wahl wird der Amtsantritt und die Amtsdauer der gewählten Expertinnen und Experten festgelegt.

Artikel 5 Vertraulichkeit

Das Wahlverfahren ist vertraulich. Die mit dem Wahlverfahren in Zusammenhang stehenden Informationen und Dokumente, namentlich die Bewerbungsunterlagen der Kandidatinnen und Kandidaten, werden Personen, die nicht direkt an der Wahl beteiligt sind, nicht zugänglich gemacht.

Artikel 6 Bewerbungspool

¹ Innosuisse führt eine Datensammlung (Bewerbungspool) mit Personen, die sich als Expertinnen und Experten beworben haben und welche die fachlichen Voraussetzungen nach Artikel 7 erfüllen. Die Aufnahme in den Bewerbungspool ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Personen möglich.

² Bei jeder Wahl werden die Personen aus dem Bewerbungspool auf die bevorstehende Wahl und die Möglichkeit zur erneuten Bewerbung hingewiesen.

³ Nach der Wahl wird der Bewerbungspool neu erstellt, wobei sowohl nicht gewählte Personen, die bereits im Bewerbungspool waren, als auch nicht gewählte Personen, die sich neu als Expertinnen und Experten beworben haben, in den Pool aufgenommen werden können. Vorausgesetzt ist wiederum, dass sie die fachlichen Voraussetzungen nach Artikel 7 erfüllen und der Aufnahme in den Pool ausdrücklich zustimmen.

⁴ Es besteht kein Anspruch darauf, in den Bewerbungspool aufgenommen zu werden.

3. Abschnitt: Wählbarkeitsvoraussetzungen

Artikel 7 Fachliche Voraussetzungen

¹ Expertinnen und Experten müssen über einen hervorragenden Leistungsausweis auf dem Gebiet der wissenschaftsbasierten Innovation und einen Bezug zur Praxis in Wirtschaft und Gesellschaft verfügen. Insbesondere erwartet werden Erfahrung in der Durchführung oder Begutachtung anwendungsorientierter wissenschaftlicher Forschung sowie in der Beurteilung des Innovationsgehalts und der Erfolgchancen von Innovationsvorhaben, einschliesslich der Beurteilung des Potenzials von wissenschaftsbasierten Jungunternehmen.

² Expertinnen und Experten müssen hauptberuflich in einem für die wissenschaftsbasierte Innovation relevanten Bereich tätig sein.

³ Innosuisse kann im Rahmen der Ausschreibung von Wahlen die fachlichen Voraussetzungen weiter präzisieren.

² SR 420.233

Artikel 8 Persönliche Voraussetzungen

¹ Expertinnen und Experten müssen sich über einen guten Leumund ausweisen können. Die Innosuisse kann die Vorlage eines aktuellen Strafregisterauszugs einfordern. Sie müssen ihre Interessenbindungen sowie jede Veränderung während der Mandatszeit der Innosuisse melden und damit einverstanden sein, dass Innosuisse die Angaben zum Werdegang und zu den Interessenbindungen selbständig überprüfen kann.

² Expertinnen und Experten müssen willens und in der Lage sein, für die Dauer ihres Expertenmandats einen angemessenen Arbeitseinsatz für Innosuisse zu leisten und die von Innosuisse gesetzten Fristen einzuhalten. Als angemessen gilt in der Regel ein Arbeitspensum von bis zu 10% und eine Begutachtung innert 7-14 Tagen.

³ Expertinnen und Experten müssen willens sein, ihre Leistungen für Innosuisse nach deren Vorgaben zu dokumentieren und beurteilen zu lassen.

Artikel 9 Unvereinbarkeiten

Folgende Funktionen sind mit der Ausübung eines Expertenmandats bei Innosuisse nicht vereinbar:

- a. Mitglied der Schulleitung einer schweizerischen Hochschule;
- b. Mitglied der Geschäftsleitung oder des strategischen Organs einer schweizerischen Forschungsstätte, die Subventionsgelder der Innosuisse einwerben kann;
- c. Coach, Mentor oder Mentorin, der oder die von Innosuisse akkreditiert wurde.

4. Abschnitt: Wahlverfahren

Artikel 10 Bewerbungsverfahren

¹ Innosuisse gibt auf ihrer Webseite rechtzeitig bekannt, wenn Wahlen von Expertinnen und Experten anstehen. Sie veröffentlicht die gesuchten Wunschprofile, das voraussichtliche Datum des Mandatsantritts sowie die vorgesehene Mandatsdauer.

² Personen, die sich für die Funktion als Expertin oder Experte bewerben möchten, reichen bei der Geschäftsstelle von Innosuisse innerhalb der auf der Webseite publizierte Frist und nach den Vorgaben der Innosuisse ihre Bewerbung ein.

³ Innosuisse kann Personen, die sich als Expertin oder Experte eignen könnten, auch direkt ansprechen und zur Einreichung einer Bewerbung einladen.

Artikel 11 Bewerbungsunterlagen

¹ Bestandteil der Bewerbung sind folgende Dokumente:

- a. das ausgefüllte, von Innosuisse zur Verfügung gestellte Bewerbungsformular;
- b. eine Deklaration der Interessenbindungen;
- c. ein ausführlicher Lebenslauf.

² Die Bewerberinnen oder Bewerber geben bei der Bewerbung unter anderem an, dass sie:

- a. von den Rechten und Pflichten von Expertinnen und Experten und insbesondere von Artikel 9 Absatz 5 – 8 SAFIG³ Kenntnis haben und mit ihrer Befolgung einverstanden sind; und
- b. im Falle einer Wahl zu deren Annahme bereit sind.

³ SR 420.2

³ Innosuisse kann im Verlaufe des Auswahlverfahrens weitere Dokumente verlangen.

Artikel 12 Auswahlverfahren

¹ Innosuisse kann Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Gespräch einladen und mit ihrem Einverständnis zweckdienliche Referenzen einholen.

² Der Innovationsrat berät anhand der vorliegenden Bewerbungen die Wahlanträge zuhanden des Verwaltungsrats. Die Geschäftsleitung bereitet die Beratungen unterstützend vor.

³ Die Kandidatinnen und Kandidaten, die der Innovationsrat dem Verwaltungsrat zur Wahl vorschlagen möchte, werden rechtzeitig vor dem Wahltermin darüber informiert und gegebenenfalls zur Einreichung weiterer Unterlagen gemäss Artikel 11 Absatz 3 aufgefordert. Wollen sie sich der Wahl nicht stellen, haben sie dies der Innosuisse unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 13 Wahl und Wahlannahme

¹ Der Verwaltungsrat wählt die Expertinnen und Experten gemäss den Vorgaben des Organisationsreglements Innosuisse vom 28. November 2017.

² Die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten werden unverzüglich über ihre Wahl informiert und aufgefordert, die Annahme ihrer Wahl innerhalb von fünf Arbeitstagen ausdrücklich schriftlich zu bestätigen.

³ Mit der Wahlbestätigung bestätigen die Kandidatinnen und Kandidaten gegenüber Innosuisse, dass die Tätigkeit als Expertin oder Experte mit den Regeln ihrer Arbeitgeber bezüglich Nebenbeschäftigungen oder mit einer allfälligen selbständigen Erwerbstätigkeit vereinbar ist. Sofern die Tätigkeit für Innosuisse einer ausdrücklichen Zustimmung des Arbeitgebers bedarf, reichen sie diese innert angemessener Frist ein. Sofern erforderlich reichen sie mit der Wahlbestätigung ausserdem eine aktualisierte Deklaration der Interessenbindungen ein.

⁴ Die Schriftlichkeit gilt als eingehalten, wenn die Mitteilung per Brief, Telefax, E-Mail oder in einer anderen Form erfolgt, die den Nachweis durch Text ermöglicht.

⁵ Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht gewählt wurden, werden über ihre Nichtberücksichtigung schriftlich benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann bereits in einer früheren Phase des Auswahlverfahrens stattfinden.

5. Abschnitt: Publikation

Artikel 14

¹ Innosuisse veröffentlicht auf ihrer Webseite die Namen, die hauptberufliche Tätigkeit, die für die Expertentätigkeit wichtigsten Fachkompetenzen sowie die Interessenbindungen der gewählten Expertinnen und Experten.

² Mit ihrer Annahmeerklärung nach Artikel 13 Absatz 2 stimmen die Expertinnen und Experten der Publikation nach Absatz 1 zu.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Artikel 15 Aufhebung eines anderen Erlasses

Das Wahlreglement für Expertinnen und Experten vom 9. Januar 2018 wird aufgehoben.

Artikel 16 Inkrafttreten und Publikation

¹ Das vorliegende Wahlreglement tritt am Tag nach seiner Genehmigung durch den Verwaltungsrat der Innosuisse in Kraft.

² Es wird auf der Webseite der Innosuisse veröffentlicht.

Bern, 28. Februar 2024

SCHWEIZERISCHE AGENTUR FÜR INNOVATIONSFÖRDERUNG (INNOSSUISSE)

.....
CHRISTOPH RÜTTIMANN
(*Vorsitzender*)

.....
ANNALISE EGGIMANN
(*Direktorin*)